Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/3/15 50R103/16b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2017

Norm

ABGB §864a
ABGB §879 Abs3

Rechtssatz

Die vierwöchige Rechnungslegungsfrist für Regieleistungen (laufend ab deren Bestätigung) kann weder als versteckt iSv § 864a ABGB, noch als gröblich benachteiligend iSv§ 879 Abs 3 ABGB bezeichnet werden. Im Baugewerbe muss im Zusammenhang mit Regieleistungen mit kurzen Rechnungslegungsfristen gerechnet werden. Um Mehrkosten durch Regieleistungen einigermaßen gesichert abschätzen zu können, bedarf es einer möglichst kurzfristigen Verrechnung, um diese Mehrkosten in Relation zu den projektierten Kosten setzen und gegebenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Entscheidungstexte

- 50 R 103/16b
  Entscheidungstext LG HG Wien 15.03.2017 50 R 103/16b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:2017:RWH0000055

Im RIS seit

13.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at